

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 12 (1920)
Heft: 7

Artikel: Ueber die Arbeitszeit in den Gewerben
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beschäftigt werden, mit Ausnahme der Betriebe, in denen nur Glieder derselben Familie arbeiten, oder in Fällen höherer Gewalt, oder wenn es sich um Verarbeitung von Stoffen handelt, die sehr raschem Verderben ausgesetzt sind und das Verderben der Stoffe anders nicht vermieden werden kann.

Für Indien und Siam kann das Verbot der Nachtarbeit auf Fabriken beschränkt werden.

In Ländern, wo das Klima die Arbeit am Tage besonders mühsam gestaltet, darf die Nachtzeit, während welcher die Beschäftigung von Frauen verboten ist, verkürzt werden, wenn die Ruhepause am Tag entsprechend verlängert wird.

Empfehlung betreffend die Verhütung des Milzbrandes.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedern (Staaten) der internationalen Arbeitsorganisation Massnahmen zu treffen, um entweder im Ursprungsland selbst, oder — wo dies nicht möglich sein sollte — in den Ausladehäfen die Desinfektion der Wolle zu gewährleisten, bei der Verdacht besteht, dass sie Milzbrandkeime enthalte.

Empfehlung betreffend den Schutz der Frauen und Kinder vor der Bleivergiftung.

Die Beschäftigung der Frauen und der Jugendlichen unter 18 Jahren ist zu untersagen: bei der Arbeit an Öfen, in denen Zink- und Bleierze geschmolzen werden; bei der Bearbeitung, der Behandlung und beim Schmelzen bleihaltiger Asche und bei der Entsilberung von Blei; beim Schmelzen von Blei oder altem Zink in grossem Massstab; bei der Herstellung und Verarbeitung von Bleiglätte, Bleigelb, Minium, Bleiweiss, Bleiglanz, schwefelsaurem Salz, chromsaurem Salz, Bleisilikat; bei Misch- und Streicharbeiten an Akkumulatoren und bei der Reinigung von Werkstätten, in denen die oben aufgezählten Arbeiten ausgeführt werden.

Wo Bleisalze verwendet werden, sind die Betriebe mit allen nötigen Schutzeinrichtungen zu versehen und unter scharfe Kontrolle zu stellen.

Empfehlung betreffend die Schaffung eines öffentlichen Hygienedienstes.

Jedes Mitglied (Staat) möge — wenn es nicht schon geschehen ist — sobald als möglich nicht nur eine Organisation schaffen, die eine wirksame Inspektion der Fabriken und Werkstätten gewährleistet, sondern ausserdem noch einen öffentlichen Dienst ins Leben rufen, mit der besondern Aufgabe, die Gesundheit der Arbeiter zu schützen, ein Dienst, der sich auch mit dem internationalen Arbeitsamt in Verbindung zu setzen hätte.

Entwurf einer Uebereinkunft betreffend die Festsetzung eines Mindestalters für die Zulassung von Kindern zu industriellen Arbeiten.

Kinder unter 14 Jahren dürfen in industriellen oder Gewerbebetrieben nicht beschäftigt werden, mit Ausnahme der Betriebe, in denen nur Mitglieder ein und derselben Familie beschäftigt sind.

In Japan und Indien gilt diese Bestimmung für Kinder unter 12 Jahren, in letztem Land speziell in Fabriken und Bergwerken.

Entwurf einer Uebereinkunft betreffend die industrielle Nachtarbeit der Kinder.

Die Beschäftigung von Kindern unter 18 Jahren ist untersagt. Kinder über 16 Jahren können in Eisen- und Stahlwerken und ähnlichen Betrieben, in Glasfabriken, Papierfabriken und Zuckerfabriken und bei der Reduktion der Golderze beschäftigt werden.

In den Tropen darf die Nachtruhe weniger als 11 Stunden betragen, wenn zum Ausgleich eine entsprechende Ruhezeit während des Tages gewährt wird.

Die Nachtarbeit ist im Alter von 16—18 Jahren im Falle höherer Gewalt zulässig, wenn durch den Unterbruch der Arbeit der normale Betrieb verunmöglicht würde.

In Japan gelten diese Bestimmungen für Kinder bis 15 Jahren, in Indien für Kinder bis 16 Jahren.

Empfehlung betreffend Anwendung der im Jahr 1906 in Bern abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündhölzchenindustrie.

Die Generalkonferenz empfiehlt, jedes Mitglied (Staat) der internationalen Arbeitsorganisation möge der im Jahr 1906 in Bern abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündhölzchenindustrie beitreten, sofern es nicht schon geschehen ist.

Damit, dass alle diese Uebereinkünfte und Empfehlungen von der Konferenz in Washington gutgeheissen worden sind, bestehen sie in den angeschlossenen Ländern noch nicht in Kraft. Es sind damit nur Richtlinien angegeben, nach denen die Länder sich bei Erlass von Arbeiterschutzgesetzen orientieren sollen. Es soll sich kein Staat mehr darauf berufen dürfen, dass ihm infolge der ausländischen Konkurrenz ein weitgehender Arbeiterschutz unmöglich sei.

Was speziell die Schweiz betrifft, befinden sich unter den vorgenannten einige Postulate, die bei uns schon Gesetzeskraft haben, in andern sind wir noch weit im Hintertreffen. Das internationale Arbeitsamt wird gewiss kein Institut des Umsturzes sein, es kann aber durch seine Tätigkeit unsere Bestrebungen in moralischer Hinsicht kräftig fördern.

Die Hauptaufgabe bleibt den Gewerkschaften. Noch in vermehrtem Masse müssen sie sich der wichtigen Fragen des Arbeiterschutzes annehmen und kräftig nach vorwärts drängen.

Der Beitritt der Schweiz zum Völkerbund legt dem Bundesrat die Pflicht auf, sich unverzüglich mit den aufgeworfenen Fragen zu beschäftigen und sich zu äussern, in wie weit er den Arbeiterschutz im Sinne der Beschlüsse von Washington verwirklichen will.

Für die Gewerkschaften gilt es nun auf dem Damm zu sein und in Verbindung mit der politischen Vertretung der Arbeiterschaft den Beschlüssen von Washington zur gesetzlichen Sanktion zu verhelfen.

Damit wird aber wieder erst ein kleiner Teil der vielgestaltigen Arbeiterfrage gelöst sein. Gewaltige Aufgaben harren noch der Verwirklichung.



Ueber die Arbeitszeit in den Gewerben.

Der Frage der Gestaltung der Arbeitszeit im Gewerbe muss fortgesetzt die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Konferenz zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und den Unternehmervertretern vom 26. Februar 1920 hat ergeben, dass die Unternehmer von einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit am liebsten gar nichts wissen wollen, es sei denn, der Arbeitstag werde auf 12 Stunden fixiert. Dessenungeachtet wird die Streitfrage nicht etwa von der Bildfläche verschwinden, sondern sie wird zu immer härteren Zusammenstössen führen, bis sie nach den Erfordernissen der neuen Zeit entschieden ist. Der Schweizerische Gewerbeverband will in seinem Sinn zur Lösung der Arbeitszeitfrage beitragen durch den

Beschluss seiner Basler Delegiertenversammlung, es sei in einem Gesetz eine Minimalarbeitszeit von 54 Stunden pro Woche festzulegen. Das Vorgehen ist sonderbar. Sonst ist es Usus, dass ein Arbeiterschutzgesetz eine *Maximalarbeitszeit*, also die Höchstarbeitszeit, während der ein Arbeiter ausgebeutet werden darf, vorschreibt; die Meister wollen umgekehrt dem Arbeiter vorgeschrieben haben, welche Zeit er dem Unternehmer mindestens zur Verfügung zu stellen hat. Man würde ein solches Gesetz zweckmässig bezeichnen als «Gesetz zum Schutz der Gewerbeinhaber gegen Verkürzung der Arbeitszeit».

Der Widerstand gegen die Arbeitszeitverkürzung und auch gegen die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ist nicht überall gleich. Es gibt Unternehmergruppen, die sich mit der Tatsache der Arbeitszeitverkürzung abgefunden haben und an dem nun bereits histo-

risch Gewordenen nicht mehr rütteln wollen. Es ist dies hauptsächlich der Fall in den Branchen, in denen die Arbeiter über kräftige Organisationen verfügen.

Um einen Ueberblick über den Stand der Arbeitszeitfrage auf dem Gebiet der Schweiz zu erhalten, soweit es sich um das Gewerbe handelt, haben wir eine Umfrage veranstaltet, deren Ergebnis wir hier publizieren. Es ist leider nicht vollständig. Die Organisationen sind noch nicht so umfassend im ganzen Land verbreitet, dass die Feststellungen sich auf das hinterste Dorf erstrecken könnten. Das ist aber weiter nicht schlimm, wenn nur ein allgemeiner Ueberblick möglich ist. Bedauerlich ist es dagegen zu konstatieren, dass einige Organisationen zu unserer Erhebung überhaupt kein Material geliefert haben. Darin zeigt sich eine unverbesserliche Gleichgültigkeit den grossen Zeitfragen gegenüber.

Erhebung über die Arbeitszeit in den Gewerben, die nicht dem Fabrikgesetz unterstehen. Frühling 1920.

Beruf	Wöchentliche Arbeitsstunden an Orten															Landes- vertrag	Lokal- vertrag
	unter 48	bis 48	bis 49	bis 50	bis 51	bis 52	bis 53	bis 54	bis 55	bis 56	bis 57	bis 58	bis 59	bis 60	über 60		
Bauarbeiter	—	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	nein	—
Dachdecker	—	4	—	4	1	2	—	—	3	1	—	—	—	—	—	nein	ja
Gipser	4	3	—	4	—	—	5	1	1	—	—	—	1	—	—	nein	ja
Hafner	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	nein	—
Kaminfeger	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	nein	—
Kunststeinarbeiter	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	nein	—
Maler	3	7	—	11	—	—	17	1	—	—	—	1	5	—	—	nein	ja
Marmorarbeiter	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ja	—
Mineure	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	nein	—
Pflasterer	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	nein	—
Steinhauer	7	8	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	nein	ja
Zimmerleute	1	11	—	13	1	2	1	—	2	—	—	—	3	—	—	nein	ja
Bauschlosser	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ja	—
Elektriker	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	nein	—
Feilenhauer	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	nein	—
Gold- und Silberarbeiter	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ja	—
Heizungsmonteur	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ja	—
Instrumentenmacher	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	nein	—
Kupferschmiede	—	4	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	nein	—
Büchsenmacher und Drahtflechter	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	nein	—
Messerschmiede	—	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	nein	—
Modellschreiner	—	5	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	nein	—
Schmiede und Wagner	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	nein	—
Spengler und Installateure	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ja	—
Bäcker	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	nein	—
Konditoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	nein	—
Köche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	nein	—
Uebrig. Küchenpersonal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Küfer	—	14	1	1	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	nein	ja
Metzger	—	—	—	—	—	—	—	6	—	7	—	—	8	—	—	ja	—
Gärtner	—	—	—	—	—	—	92	92	—	—	—	96	—	92	—	nein	—
Chauffeure	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	ja	—
Transportarbeiter	—	—	—	11	—	12	—	13	—	—	—	—	—	—	—	ja	—
Buchbinder	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ja	—
Buchdrucker	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ja	—
Kartonnage- und Etuiarbeiter	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ja	—
Handsticker, Heimarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	nein	—
Plattstichweber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—

¹ Die Arbeitszeit beträgt im Sommer 50 bis 55 Stunden. ² Ueberall 48 Stunden. ³ Meiste übrige Orte.

⁴ Viele Orte bis 60 Stunden. ⁵ 12 bis 13 Stunden Präsenz. ⁶ Orte über 50,000 Einwohner. ⁷ Orte von 10,000 bis 50,000 Einwohner. ⁸ Orte mit weniger als 10,000 Einwohnern. ⁹ Arbeitszeit im Winter 4 bis 6 Stunden kürzer.

¹⁰ Effektive Arbeitszeit 60 Stunden, Präsenz 72 Stunden. ¹¹ Orte mit über 100,000 Einwohnern. ¹² Orte mit 50,000 bis 100,000 Einwohner. ¹³ Orte mit weniger als 50,000 Einwohnern. ¹⁴ Maschinensetzer 44 Stunden.

¹⁵ 12 bis 14 Stunden pro Tag. ¹⁶ 10 bis 12 Stunden pro Tag.

Unsere Erhebung umfasst 38 Gewerbe und Berufe. In diesen Berufen werden Arbeitszeiten von 44 bis 70 Stunden pro Woche festgestellt. 8 Berufe haben an einzelnen Orten die Arbeitszeit schon unter 48 Stunden pro Woche herabgedrückt. 26 Berufe haben die 48stundenwoche entweder für die ganze Schweiz oder doch für eine ganze Reihe von Städten und Industriorten erobert. In 8 Berufen ist die 48stundenwoche für die ganze Schweiz anerkannt. Dagegen gibt es noch 12 Berufe, in denen die wöchentliche Arbeitszeit durchweg mehr als 48 Stunden beträgt, und zwar in einem Beruf (Chauffeure) bis 72 Stunden Präsenzzeit, in einem Beruf (Plattstichweber) bis 72 Stunden, in einem Beruf (Handsticker) bis 84 Stunden, in einem Beruf (Küchenpersonal) bis 78 Stunden, in einem Beruf (Köche) über 60 Stunden, in 5 Berufen (Gärtner, Konditoren, Bäcker, Schmiede und Wagner, Elektriker) bis 60 Stunden, in 4 Berufen (Gipser, Maler, Zimmerleute, Metzger) bis 59 Stunden, in einem Beruf (Feilenhauer) bis 58 Stunden, in 5 Berufen (Bauarbeiter, Kaminfeger, Instrumentenmacher, Kupferschmiede und Messerschmiede) bis 55 Stunden, in 2 Berufen (Küfer und Transportarbeiter) bis 53 Stunden, in 3 Berufen (Mineure, Steinhauer, Modellschreiner) bis 52 Stunden; in 10 Berufen beträgt die maximale Arbeitszeit 48 Stunden (Hafner, Kunststeinarbeiter, Marmorarbeiter, Pflasterer, Bauschlosser, Heizungsmonteur, Büchsenmacher, Spengler, Installateure, Buchbinder, Buchdrucker, Kartonnage- und Etuisarbeiter).

Ganz besonders bemerkenswert ist die Tatsache, dass in den Gewerben, in denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Landesvertrag zwischen Unternehmern und Arbeitern vereinbart sind, und das ist bei den Berufen unserer Erhebung in 11 Fällen zu konstatieren, die Arbeitszeit kürzer ist als dort, wo keine Verträge bestehen. Als Ausnahme gelten nur die Metzger und die Chauffeure, wo aber Vergleiche mit andern Berufen nicht zugänglich sind.

Eine bessere Widerlegung der Phrase von der flaumachenden Wirkung des Tarifvertrages ist wohl nicht möglich. Wäre die Phrase richtig, so müssten doch gerade die Berufe die schönsten Arbeitsbedingungen und die kürzeste Arbeitszeit haben, die vertragslos arbeiten. Tatsächlich sind es auch die Unternehmer in den vertragslosen Gewerben, die die längsten Arbeitszeiten verlangen oder von einer gesetzlichen Regelung nichts wissen wollen. Auch dafür liegen Beweise zur Hand. Wir werden auf dieses Gebiet noch gesondert zu sprechen kommen.



Die Erhöhung der Zölle und der V. S. K.*

Die «Gewerkschaftliche Rundschau» befasst sich in ihrer letzten Nummer mit der Haltung, die der Verband schweiz. Konsumvereine zur Frage der Zollerhöhungen einnimmt. Das Organ des Gewerkschaftsbundes nimmt daran Anstoss, dass der V. S. K. auf Grund der erfolgten Umfrage bei den Verbandsvereinen neutral bleiben will, denn die Verwaltungskommission habe zu sagen vergessen: «Wie viele Mitglieder vertreten die 123 Vereine, die sich gegen die Zölle ausgesprochen haben, und wie viele Mitglieder die andern?»

Dieser Frage gegenüber dürfen wir erklären, dass bei der Entschliessung der Verbandsbehörden die von der «Gewerkschaftlichen Rundschau» angedeutete Auffassung aus zweierlei Gründen gar nicht in Betracht kommen durfte. Wir bestreiten gar nicht, dass die 123 Vereine, die eine Aktion des Verbandes befürworten,

eine grössere Zahl von Mitgliedern aufweisen als die 150 Vereine, die sich für die Neutralität ausgesprochen haben; aber eine Berücksichtigung des Mitgliederbestandes würde es einer Anzahl von 20–30 Verbandsvereinen ermöglichen, die andern 450 Verbandsvereine zu majorisieren. Was würde man etwa, um einen Vergleich anzustellen, im Gewerkschaftsbund sagen, wenn in irgendeiner Frage der Metallarbeiterverband und noch ein oder zwei weitere Verbände auf Grund ihrer überragenden Mitgliederzahlen entscheiden wollten, was für alle Verbände zu gelten hätte? An eine solche Majorisierung darf man aber zuletzt denken im Verband schweizerischer Konsumvereine, der nicht berechtigt ist, den Verbandsvereinen vorzuschreiben, was sie zu tun oder zu lassen haben. Zum andern herrscht in den 123 Vereinen, die eine Aktion des Verbandes gegen die Zollerhöhungen befürworten, keineswegs eine einheitliche Auffassung. So wurde z. B. der Beschluss im Aufsichtsrat des Allg. Konsumvereins bei der Basel mit 17 gegen 12 Stimmen gefasst.

Die «Gewerkschaftliche Rundschau» weist sodann auf die eingegangene Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung hin, um zu beweisen, dass der V. S. K. in Zollfragen nicht neutral bleiben dürfe. Nun war es aber eine der Aufgaben der Liga, alle Kreise, die in einer wirtschaftspolitischen Frage gleicher Meinung waren, zur gemeinsamen Arbeit zusammenzuführen und dem Verband schweiz. Konsumvereine die Hochhaltung der Neutralität zu ermöglichen. Würde die Liga noch bestehen, so könnte sie in der gegenwärtigen Zollfrage den Bestrebungen derjenigen dienen, die von den geplanten Zollerhöhungen nichts wissen wollen. Die Liga musste liquidiert werden, weil sie ausserhalb des V. S. K. meistens auf völlige Interesslosigkeit stiess, obwohl ihre Leistungen — wir erinnern nur an die Verarbeitung der Erhebungen über die Lebensmittelpreise — eine rege Beteiligung und etwelche finanzielle Unterstützung verdient hätten.

Es ist ungerecht, dem V. S. K. vorzuwerfen: «Nun hat man auf einmal seine Neutralität wieder entdeckt und zieht sich tapfer auf sie zurück». Denn der Verband hat sich längst der Neutralität beflissen. Die Hochhaltung der Neutralität hat so ernste Gründe, dass sie nicht einfach preisgegeben werden darf, wenn es bei einem Teil der Mitglieder gerne gesehen würde. Dass eine Verbandsleitung sich nicht bald von diesen, bald von jenen Strömungen leiten lassen darf, ist jedenfalls auch für die leitenden Personen im Gewerkschaftsbund feststehend, sonst hätten sie beispielsweise den kürzlich angestellten Bestrebungen der grossen Arbeiterunionen nicht entgegenwirken dürfen. Die «Gewerkschaftliche Rundschau» hat in jener Frage erklären müssen: «Die Arbeiterschaft der grossen Städte kann ohne die Mitwirkung der Arbeiterschaft in den ländlichen Industriegegenden keine dauernden Erfolge erzielen, ja sie gebraucht sie gerade zur Steigerung der materiellen und moralischen Kräfte.» Ähnlich verhält es sich in der Konsumvereinsbewegung. Wenn der Gewerkschaftsbund in 300 Orten der Schweiz gewerkschaftliche Organisationen hat, so hat der V. S. K. in nahezu 500 Orten Verbandsvereine, und auch hier tragen die kleinen Vereine ein Wesentliches zur Steigerung der moralischen und materiellen Kräfte der Konsumvereinsbewegung bei. Die kleinen Vereine müssen vielfach unter ganz andern, erschwerten Verhältnissen ihre Aufgabe durchführen und vermögen sich nicht einfach der Taktik, die grosse Vereine ausüben oder ausüben wollen, unterzuordnen.

Der V. S. K. hat die Pflicht, das Beieinanderbleiben der städtischen und der ländlichen Vereine zu ermöglichen; und deshalb muss er sich vor Aktionen hüten, die von einem Teil der Mitglieder nicht gewünscht wer-

* Wegen Stoffandrangs verspätet.